

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „waterfront – der Förderverein der Hafencity Universität Hamburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ erhalten.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre an der Hafencity Universität Hamburg. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die Hafencity Universität Hamburg.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können juristische oder volljährige natürliche Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Jahresbeitrags wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss, der schriftlich begründet werden muss, steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung, welche vom Vorstand berufen wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) die Bestellung des Vorstands;
 - b) die Änderung der Vereinssatzung;
 - c) die Auflösung des Vereins sowie
 - d) über weitere Angelegenheiten, soweit dies diese Satzung vorsieht.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per Brief oder per E-mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben außer Betracht.
8. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen der Mitglieder die Öffentlichkeit herstellen.

10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins.

2. Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der Schriftführer/in als Vertreter/in des/der Vorsitzenden und
- c) dem/der Schatzmeister/in.

3. Der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied vertreten gemeinsam.

4. Der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

5. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung von Schriftführer/in und Schatzmeister/in durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die beiden anderen Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin zu wählen.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinen/ihren Vertreter/in einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von dem/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung ernennen. Diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Geschäftsführung arbeitet ehrenamtlich. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden in Form eines Vorstandsbeschlusses festgelegt.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in aus dem Kreis der Mitglieder. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und deren/dessen Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die HafenCity Universität Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Hamburg, 21. Juni 2018